



Betroffener Personenkreis:

Personen mit einem positiven Asylentscheid (B), mit einer vorläufigen Aufnahme als Flüchtlinge (Ausweis F) und Schutzbedürftige mit Aufenthaltsbewilligung (SmA) (kurz: Flüchtlinge)

1. Rechtsgrundlagen

§ 1, § 19 und § 21 Sozialhilfeverordnung (SHV, Reg.-Nr. 9)

2. Unterstützungsleistungen an Flüchtlinge

Gemäss Art. 82 Abs. 1 des Asylgesetzes (AsylG, SR 142.31) gilt für die Ausrichtung von Fürsorgeleistungen kantonales Recht. Gemäss Art. 3 Abs. 1 der Asylverordnung 2 (AsylV 2, SR 142.312) richten sich bei Flüchtlingen und Schutzbedürftigen mit Aufenthaltsbewilligung die Festsetzung, die Ausrichtung und die Einschränkung der Fürsorgeleistungen nach kantonalem Recht. Sie sind den Einheimischen gleichgestellt.

Aufgrund der bundesrechtlichen Rechtsgrundlagen ergibt sich, dass im Kanton Basel-Landschaft das Sozialhilfegesetz und die Sozialhilfeverordnung für die Flüchtlinge Anwendung finden. § 1 Abs. 2 SHV definiert diese Zuständigkeit für Flüchtlinge explizit, und § 21 SHV regelt die kantonale Entschädigung an die Gemeinden für die Flüchtlinge.

Es gilt klar festzuhalten, dass für Unterstützungsleistungen an Flüchtlinge die §§ 8 -18 SHV Anwendung finden.

3. Abrechnung Bund - Kanton

Alle Pauschalen, die im Asylgesetz und den entsprechenden Vorordnungen aufgeführt sind, sind unter dem Titel Bundesbeiträge, Dauer und Kostenerstattungspflicht des Bundes, zu sehen. Gemäss den Vollzugweisungen zur Asylverordnung haben die Bundesbeiträge nur Subventionscharakter.

Der Bund stellt den Kantonen diese Beiträge zur Verfügung. Der Kanton stellt die Verrechnung mit den Gemeinden sicher. Für die Rechtsanwendung in den Gemeinden gelten die kantonalen Rechtsgrundlagen, somit SHG und SHV.